

Aktenzeichen: 9 AZR 549/93
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Versäumnisurteil vom 06. Dezember 1994
- 9 AZR 549/93 -

I. Arbeitsgericht
Gießen

Urteil vom 27. Mai 1992
- 2 Ca 495/91 -

II. Hessisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 15. Februar 1993
- 11 Sa 1004/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Erhöhtes Urlaubsentgelt - Urlaubsabgeltung

Gesetz:

Manteltarifvertrag für die Arbeiter und Angestellten in der hessischen Metallindustrie i. d. F. des Ergänzungsabkommens vom 6. Mai 1990 §§ 15 Nr. 8, 17 Nr. 4, 17 Nr. 6; ArbGG § 72 Abs. 5; ZPO §§ 557, 330 ff.

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 549/93

11 Sa 1004/92 Hessen

Verkündet am
6. Dezember 1994

Im Namen des Volkes!

V e r s ä u m n i s u r t e i l

Klapp,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1994 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Dr. Klosterkemper für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 15. Februar 1993 - 11 Sa 1004/92 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Gießen vom 27. Mai 1992 - 2 Ca 495/91 - insoweit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt worden ist, an die Klägerin 396,80 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag seit dem 22. Oktober 1991 zu zahlen.

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Höhe eines tariflichen Urlaubsentgelts.

Die Klägerin beansprucht ein Urlaubsentgelt nach § 17 Nr. 6 Abs. 2 des Gemeinsamen Manteltarifvertrages für Arbeiter und Angestellte in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Hessen i. d. Fassung des Ergänzungsabkommens vom 6. Juni 1990 (MTV), der aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung auf das vom 1. März 1991 bis 31. August 1991 befristete Arbeitsverhältnis anzuwenden war.

Das Arbeitsgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin trotz ordnungsgemäßer Ladung vom 3. Februar 1994 nicht erschienen.

Die Beklagte hat beantragt,

das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 15. Februar 1993 - 11 Sa 1004/92 - aufzuheben,

das Urteil des Arbeitsgerichts Gießen vom 27. Mai 1992 - 2 Ca 495/91 - insoweit abzuändern, als die Beklagte verurteilt worden ist, an die Klägerin 396,80 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag seit dem 22. Oktober 1991 zu zahlen und die Klage insgesamt abzuweisen.

Sie hat ferner beantragt,

ein Versäumnisurteil zu erlassen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Dem Antrag der Revisionsklägerin auf Erlaß eines Versäumnisurteils gegen die säumige Revisionsbeklagte war nach § 72 Abs. 5 ArbGG, §§ 557, 330 ff. ZPO zu entsprechen. Denn die zulässige Revision ist begründet. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen hat die Klägerin keinen Anspruch auf erhöhtes Urlaubsentgelt nach § 17 Nr. 6 MTV.

Die Klage ist unschlüssig. Die Klägerin hat es versäumt, Tatsachen für alle anspruchsbegründenden Voraussetzungen der Tarifnormen vorzutragen.



Nach § 17 Nr. 6 Abs. 3 MTV werden die Erhöhungsbeträge nach § 17 Nr. 6 Abs. 1 und Abs. 2 MTV nur für den Erholungsurlaub gem. § 16 MTV gewährt, nicht aber für die in § 15 Nr. 8 MTV geregelte Urlaubsabgeltung. Deshalb erfordert eine schlüssige Klage auf erhöhtes Urlaubsentgelt nach § 17 Nr. 6 Abs. 2 MTV den Tatsachenvortrag, wann der Arbeitnehmer Erholungsurlaub erhalten hat. Daran fehlt es im Streitfall. Die Klägerin hat zwar vorgetragen, daß sie im August 1991 Urlaubsvergütung bekommen hat, nicht aber, daß sie an neun Tagen von ihrer in diesem Monat an zwölf Tagen bestehenden Arbeitspflicht befreit worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen dieses Versäumnisurteil steht der Klägerin der Einspruch zu (§ 338 ZPO). Der Einspruch muß durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel, von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden (§ 340 ZPO). Die Einspruchsschrift muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde, enthalten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils (§ 339 Abs. 1 ZPO).

Leinemann

Düwell

Dörner

R. Schmidt

Klosterkemper



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

